

III. Der Ausschuß der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht selbst, 1966 von der Generalversammlung zum Zwecke der »Förderung einer fortschreitenden Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts« eingesetzt, tagte sodann im April in Genf. Er beschäftigte sich mit den obengenannten Themen aufgrund der referierten Vorarbeiten seiner Untergremien und bezog für das Gebiet des internationalen Kaufrechts zusätzlich in seine Erwägungen ein, ob die Rechte von Käufer und Verkäufer nicht auch durch vereinheitlichte allgemeine Geschäftsbedingungen besser abgeklärt werden könnten, denen sich die Vertragsparteien freiwillig unterwerfen sollten. Der Generalsekretär wurde ersucht, eine Musterzusammenstellung solcher Bedingungen anfertigen zu lassen. Die Tagesordnung des Ausschusses umfaßte ferner u. a. Fragen des internationalen Zahlensrechts, des internationalen handelsrechtlichen Schlichtungswesens, die Interessen der Entwicklungsländer, die besonderen Probleme der Binnenstaaten und Rechtsprobleme, die aus der Tätigkeit multinationaler Unternehmen entstehen.

Menschenrechte in Gebieten mit bewaffneten Konflikten — Journalistenschutz (32)

I. Hinsichtlich der bisherigen Bemühungen um Bestätigung und Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts für den Konfliktfall hatte sich die Generalversammlung besorgt darüber gezeigt, daß auch die Regierungsexpertenkonferenz des Frühjahrs 1972, die in Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf stattgefunden hatte (s. VN 6/72 S. 196), u. a. in folgenden grundlegenden Fragen wieder nicht zu einer Einigung gekommen war (A/Res/3032 v. 18. 12. 72):

- > Methoden, mit denen man eine bessere Anwendung der schon bestehenden humanitären Regelungen sicherstellen könnte;
- > genaue Definition von militärischen Zielen einerseits und geschützten Zielen andererseits nötig, weil sich die Tendenz abzeichnet, bei bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr Angriffsziele einzubeziehen;
- > Definition der Begriffe »geschützte Person« und »Kombattant«, ohne die es keinen verbesserten Schutz dieser beiden Personengruppen geben kann;
- > die Frage des Guerilla-Krieges;
- > Verbot der Anwendung von Waffen und Kriegstechniken, welche unterschiedlos Zivilpersonen wie Kombattanten schädigen;
- > Verbot oder Einschränkung der Anwendung bestimmter Waffen, von denen man annimmt, daß sie unnötige Leiden verursachen;
- > Regelungen, durch die humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten leichter möglich würde;
- > Definition derjenigen nicht-internationalen bewaffneten Auseinandersetzungen, für welche noch weitere Regeln zusätzlich zu denen in den Genfer Konventionen von 1949 festgelegten gelten sollten.

II. Bei solcher Lage und weil die Generalversammlung diese Fragen weiterhin von den Konferenzen der Regierungsexperten behandeln lassen will, konnte der operative Teil der Entschliebung nur vorwiegend formal ausfallen; er drängt auf Konsultationen zur Annäherung der Standpunkte, damit baldmöglichst wesentliche Erleichterungen der Leiden in bewaffneten Konflikten möglich werden; ruft zur Beachtung der bereits geltenden Vorschriften des humanitären Völkerkriegsrechts auf und verlangt vor allem, die Streitkräfte entsprechend zu unterweisen und die Zivilbevölkerung über sie zu informieren; fordert den Generalsekretär auf, etwas für die wissenschaftliche Durchdringung und lehrhafte Verbreitung der Grundsätze zur Respektierung des humanitären Völkerrechts im Konfliktfall zu tun. Außerdem soll der Generalsekretär neben dem üblichen Bericht für die nächste Tagung der Generalversammlung (Herbst 1973), die sich des Themas wieder annehmen wird, über die zwischenzeitliche Fortentwicklung in dieser Frage baldmöglichst eine Übersicht zusammenstellen über die bereits geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, in denen die Anwendung von bestimmten Waffen entweder verboten oder eingeschränkt wird.

III. Zum Schutz von Journalisten, die unter Gefährdung ihrem Beruf in Gebieten nachgehen, in denen gekämpft wird, hat die Generalversammlung schon vor längerer Zeit den Entwurf einer Konvention veranlaßt (s. VN 2/72 S. 67 und 3/72 S. 105), der inzwischen um technische Schlußbestimmungen vermehrt und auf 21 Artikel angewachsen ist.

Diese spezielle Frage des vermehrten Schutzes der Menschenrechte im Konfliktfall wird im dritten Hauptausschuß behandelt, der für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständig ist. Hier sind die Meinungen über Opportunität und Form des geplanten internationalen Instruments geteilt. Die Staaten der Dritten Welt wünschen der beschleunigten Entwicklung des humanitären Völkerrechts für solche Konflikte den Vorzug zu geben, in denen gegen Kolonialismus, Rassismus und Fremdbesatzung gekämpft wird. Staatenvertreter, die an der Durchsetzbarkeit einer Konvention zum Schutz von Konfliktsberichterstattern zweifeln, halten eine (rechtlich schwächere) Deklaration oder auch nur eine Entschliebung der Generalversammlung für angemessener und letztlich für dienlicher.

IV. Die Schwierigkeit liegt darin daß bei allen vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen (die zudem erst einmal als solche realistisch sein müssen) auch die Hoheit und Sicherheit des betroffenen Staates ausreichend gewährleistet bleiben muß (Nichteinmischungsgebot). Hinzu kommen die Notwendigkeit, den Begriff »Journalist« im Sinne der Konvention nicht unzumutbar weit zu fassen, und die Frage, ob bei »bewaffneten Auseinandersetzungen« nicht-internationalen Charakters die Konvention ebenfalls gelten soll. Ebenfalls problematisch sind die Stellung und Kompetenzen des von der Konvention vorgesehenen Gremiums, einer internationalen Journalistenkammer, und die Modalitäten bei der Ausstellung des

geplanten internationalen Journalistenausweises.

V. Die Legaldefinition des Begriffs »Journalist« im Entwurf umschließt sowohl redaktionelles wie technisches Personal; der Journalismus hat bei dieser Personen-Gruppe für gewöhnlich die Haupterwerbstätigkeit zu sein; in Ländern, wo durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungspraxis ein besonderer Journalistenstatus vergeben wird, müssen die Betroffenen Inhaber dieses Status sein, um als »Journalisten« im Sinne des Konventionsentwurfs anerkannt zu werden. Unter »bewaffneter Auseinandersetzung« kann auch ein nicht-internationaler Konflikt verstanden werden, wenn sich die Vorschriften der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 auf ihn anwenden lassen. Die Bestimmungen der Konvention sollen nur gelten, wenn es um die »Erfüllung gefährlicher beruflicher Aufgaben« der Journalisten am Orte solcher bewaffneter Auseinandersetzungen geht. Die Aufgaben können in jeder Art der Beschaffung von Informationen, Bild- und Filmmaterial, Bandaufnahmen u. ä. und in ihrer Verbreitung durch Massenmedien bestehen.

VI. Als Organ vorgeschlagen ist eine neunköpfige internationale Journalistenkammer, die sich paritätisch aus den verschiedenen Weltregionen und ausbalanciert zwischen Vertretern der verschiedenen Massenmedien zusammensetzen soll. Die Kammer soll sich hauptsächlich um Vorschriften für Vergabe und Gestaltung eines internationalen Journalistenausweises sowie die zentrale Registrierung aller seiner Inhaber kümmern und die Mitgliedstaaten der Konvention darüber informieren, welches internationale Abzeichen zum Schutz der Journalisten im Konfliktgebiet gelten soll (wie das Rot-Kreuz-Abzeichen für Sanitätspersonal). Für beides entwickelt der Entwurf selbst schon detaillierte Vorstellungen: so sollen sich die Ausweise von Zeitungs- und von Radio- und TV-Journalisten in der Farbe unterscheiden; als internationales Schutzabzeichen wird ein schwarzes »P« (für Presse) auf kreisrundem goldfarbenem Grund vorgeschrieben. Die Abzeichen sollen am linken Oberarm in Form einer Armbinde getragen werden.

VII. Die so ausgewiesenen Journalisten sollen, soweit für ihre beruflichen Aufgaben nötig, von den Staaten, welche die Konvention annehmen, und nach Möglichkeit von allen an bewaffneten Konflikten auf ihrem Staatsgebiet beteiligten Parteien vor den Gefahren der Kämpfe geschützt, vor dem Betreten gefährlicher Gebiete gewarnt und im Internierungsfalle als Zivilisten behandelt werden. Fällt ein Kriegsberichterstatter, wird er verwundet, vermißt oder gefangengenommen, so sind Heimatstaat, Redaktion und Anverwandte schnellstmöglich zu benachrichtigen bzw. entsprechende Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen. Inhabern des Ausweises ist der Zutritt zur Front im selben Ausmaß zu gewähren wie den eigenen Journalisten. Die Paß- und Aufenthaltsgesetze eines jeden Staates bleiben aber unberührt von den durch die Konvention vorgesehenen Privilegien.

Beiträge 26, 27, 28, 29: Otto Borsbach; 30, 31, 32: Manfred Riedmair.